

Bezeichnung der Bauleistung:

|                 |                                              |
|-----------------|----------------------------------------------|
| L118SH002912    | Fahrbahnerneuerung Kiebitzreihe - Bullendorf |
| 00_33026_039102 | Straßenbau - pauschal                        |

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen - Straßenbau -

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens            Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am            (Datum)  
☐ Frühestens            ,            ☐ Spätestens            Werktage nach Zuschlagserteilung  
☒ Frühestens am 19.10.2026 ,            ☒ Spätestens am 19.10.2026 (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Aufnahme der Planungstätigkeit. Die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle (Vollsperrung) hat am 19.10.2026 zu erfolgen. Maßnahmen mit geringen Verkehrseinschränkungen (z.B. das Herrichten der BE-Flächen) können schon vor dem 19.10.2026 erfolgen

Wird in vorstehenden Hinweisen keine ausdrückliche Aussage zum zeitlichen Beginn getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens            Werktage nach  
☐ Einzelfristen für
- |       |              |               |
|-------|--------------|---------------|
| 1.2.1 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.2 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.3 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.4 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.5 | = spätestens | Werktage nach |

#### 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☒ Spätestens am 18.12.2026 (Datum)  
☐ Einzelfristen für
- |       |              |         |
|-------|--------------|---------|
| 1.3.1 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.2 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.3 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.4 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.5 | = spätestens | (Datum) |

#### 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

|       |     |              |
|-------|-----|--------------|
| 1.4.1 | =   | Kalendertage |
| 1.4.2 | =   | Kalendertage |
| 1.4.3 | =   | Kalendertage |
| 1.4.4 | von | bis (Datum)  |
| 1.4.5 | von | bis (Datum)  |

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☒ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

### 2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- ☒ 0,2 % der Abrechnungssumme (netto) in ihrer objektiv richtigen Höhe je Werktag  
☐ 0,2 % der Abrechnungssumme (netto) in ihrer objektiv richtigen Höhe je Kalendertag

### 2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.2.1      ☐ % nach 1.2.2      ☐ % nach 1.2.3  
☐ % nach 1.2.4      ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.3.1      ☐ % nach 1.3.2      ☐ % nach 1.3.3  
☐ % nach 1.3.4      ☐ % nach 1.3.5

### 2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ☐ % nach 1.4.1      ☐ % nach 1.4.2      ☐ % nach 1.4.3  
☐ % nach 1.4.4      ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme (netto) in ihrer objektiv richtigen Höhe begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung in ihrer jeweils objektiv richtigen Höhe). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

### 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.  
Beläuft sich die Abrechnungssumme (Gesamtbetrag der vom Auftragnehmer erstellten Abschlagsrechnung(en)) inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme auf einen Betrag, der geringer ist als 60% der Brutto-Auftragssumme gemäß Zuschlagsschreiben, da seitens des Auftragnehmers keine oder lediglich in geringem Umfang Abschlagsrechnungen gestellt wurden, beträgt die Sicherheit für Mängelansprüche 3% von 80% der Brutto-Auftragssumme gemäß Zuschlagsschreiben. Ist die Brutto-Abrechnungssumme der Schlussrechnung niedriger als 80% der Brutto-Auftragssumme, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Reduzierung der Sicherheit für Mängelansprüche verlangen.

### 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Frei

## 9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

|            |                         |
|------------|-------------------------|
| nach 1.4.1 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.2 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.3 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.4 | EUR (netto)/Kalendertag |
| nach 1.4.5 | EUR (netto)/Kalendertag |

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR  
(netto) begrenzt.

## 10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)  
☐

## 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine  
☒ Siehe beigelegte Unterlage

## 12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

## 13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: ☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen – Straßenbau –  
☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel  
☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung  
HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert  
HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell